

## **Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)**

Die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung hat von befähigten Fachleuten und aufbauend auf dem Leitfaden der EU-Kommission zu erfolgen. Bei größeren Projekten hat sich die Vorgehensweise bewährt, dass auf Seiten der Projektwerber eine Naturverträglichkeitserklärung von fachkundigen Personen erstellt wird, darauf aufbauend erfolgt auf Behördenseite die Naturverträglichkeitsprüfung.

### **Aus dem Leitfaden der EU-Kommission:**

**„Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.- Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.“**

Dieser Leitfaden ist auf der Homepage der EU-Kommission

<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm> verfügbar.

### **ALLGEMEINER ANSATZ UND PRINZIPIEN**

Erläuterung der Leitlinien

Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieser Leitlinien ist die Habitat-Richtlinie als solche. In Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie heißt es:

"(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass

die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden."

In diesem Leitfaden sind folgende Phasen vorgesehen:

**Phase 1: Screening** - der Prozess der Ermittlung der Auswirkungen, die ein Plan oder ein Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen auf ein Natura-2000-Gebiet haben könnte, und die Untersuchung der Frage, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten.

**Phase 2: Prüfung auf Verträglichkeit** - die Befassung mit den Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches, entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, im Hinblick auf die Struktur und die Funktionen des betreffenden Gebiets und seine Erhaltungsziele. Hinzu kommt im Falle beeinträchtigender Auswirkungen die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen;

**Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen** - der Prozess der Untersuchung alternativer Möglichkeiten für die Erfüllung der Projekt- oder Planziele ohne nachteilige Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches;

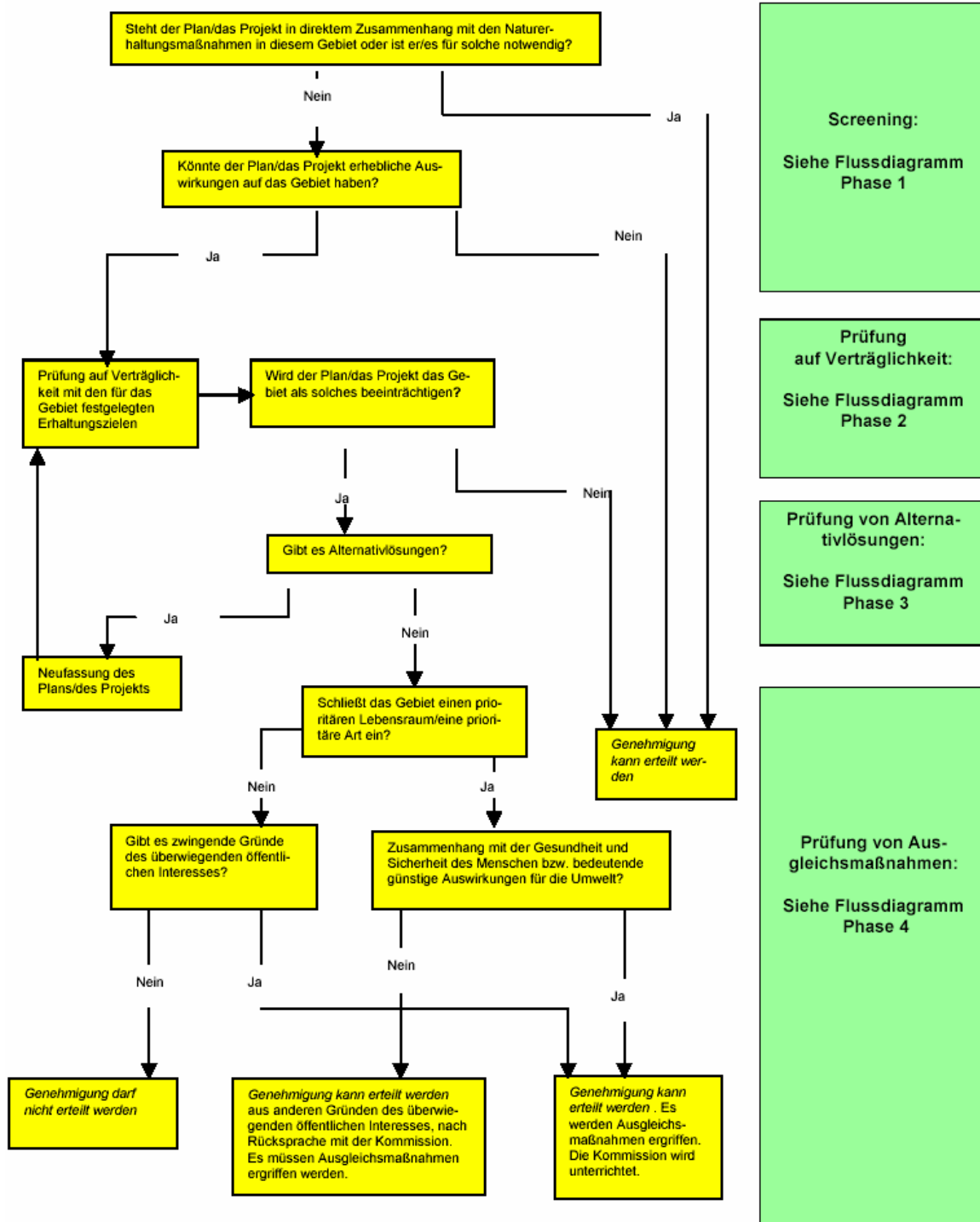
**Phase 4: Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen** - Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen, wenn ausgehend von einer Beurteilung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Ansicht besteht, dass das Projekt oder der Plan durchgeführt werden sollte.

Das vorliegende Dokument enthält Orientierungshinweise zu jeder Prüfphase. Es hängt von der einzelnen Phase ab, ob eine weitere Prüfphase zu durchlaufen ist. Wenn beispielsweise nach Beendigung von Phase 1 der Schluss gezogen wird, dass das Natura-2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt ist, besteht keine Notwendigkeit, die Prüfung fortzusetzen. Der Zusammenhang zwischen den vier Phasen dieser Leitlinien und dem in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dargelegten allgemeinen Verfahren ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Flussdiagramm zum Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 (aus MN2000) bezogen auf die Phasen der Leitlinien

**FRAGEN ZU PLÄNEN UND PROJEKTEN,  
DIE EIN NATURA-2000-GEBIET BEEINTRÄCHTIGEN**

**PHASEN DER  
LEITLINIEN**



Quelle: © EU-Kommission, November 2001

Leitfaden der EU-Kommission: „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.- Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.“